

Verträge, durch welche mehrere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit unter einheitliche Leitung gestellt werden, stellen per se noch keine Funktionsausgliederungen dar.³³²

Werden **alle Funktionen** im Bereich des Delegierbaren ausgegliedert, liegt ebenfalls ein Fall der Funktionsausgliederung vor. Der Versicherer betreibt das Versicherungsgeschäft dann nur noch formal selber. Es liegt auf der Hand, dass dies aufsichtsrechtlich einer besonderen Begleitung bedarf. So darf eine derartige Funktionsausgliederung im Ergebnis nicht dazu führen, dass der Geschäftsbetrieb faktisch nicht mehr von dem betreffenden Versicherer ausgeübt wird³³³ bzw. werden kann.³³⁴ Bei Ausgliederung auf ein Maklerunternehmen und gleichzeitiger personeller Verflechtung zwischen Versicherer und Makler sind allerdings gewisse aufsichtsbehördliche Maßgaben unausweichlich.³³⁵ Wird der gesamte Betrieb oder ein Teilbetrieb übertragen, liegt keine bloße Ausgliederung mehr vor. In diesem Fall kommt als übernehmende Gesellschaft nur ein anderer Versicherer in Betracht, der seinerseits über eine entsprechende aufsichtsbehördliche Zulassung verfügen muss.³³⁶ Das VAG hält hierfür die Möglichkeit einer Bestandsübertragung nach § 13 VAG offen. Kein Fall der Funktionsausgliederung liegt ferner im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz vor.³³⁷ Hier greift § 14 VAG ein. Schließlich stellt die Beteiligung an Versicherungspools keine Funktionsausgliederung dar.

hh) Tätigkeiten. Die Anzeigepflicht betrifft aber nicht nur Funktionen, sondern auch Tätigkeiten. Der Begriff „Tätigkeiten“ ist dabei als Oberbegriff zu den in § 7 Nr. 2 VAG³³⁸ genannten Begrifflichkeiten „Prozess“, „Dienstleistung“ und „Tätigkeit“ zu verstehen. Gemeint sind hiermit **Versicherungs-** bzw. **Rückversicherungstätigkeiten**, wie sie in Art. 38 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 der Solva II-RL angesprochen werden. Mit der Verwendung des bloßen Begriffs „Tätigkeit“ in Art. 49 Abs. 2 und 3 der Solva II-RL ist insofern keine inhaltliche Abweichung verbunden. Vielmehr erfolgt hier nur eine sprachliche bedingte Verkürzung. Entsprechendes gilt für die Vorschrift des § 9 Abs. 4 Nr. 1 lit. c VAG, der insofern verkürzt die Begrifflichkeit des § 32 VAG wiedergibt. Das ergibt sich auch aus dem Sinn der Anzeigepflicht, die die Aufsicht zur Abwehr von Gefahren befähigen soll, die mit einer Ausgliederung für die Versicherten verbunden sein mögen. Derartige Gefahren können aber nur dort entstehen, wo ein Versicherungsbezug vorhanden ist, also bei Versicherungs- bzw. Rückversicherungstätigkeiten.³³⁹ Im Übrigen gilt das zu Funktionen Gesagte entsprechend, namentlich zur aufsichtsrechtlichen Ausklammerung von Hilfsfunktionen.

In Anknüpfung hieran werden auch bloße **Hilfstätigkeiten** nicht erfasst. Die Beauftragung selbständiger Versicherungsvertreter mit der Versicherungsvermittlung begründet daher keine Ausgliederung, es sei denn, der Vermittler darf im Namen und für Rechnung des Versicherers Versicherungsverträge abschließen oder Schäden regulieren.³⁴⁰ Die Wahrnehmung sonstiger unselbstständiger Teilaufgaben lässt im Regelfall nur den Schluss auf eine Hilfstätigkeit zu.³⁴¹ Das gilt etwa bei reinen Beratungsleistungen wie der Beauftragung eines externen Experten mit der Lösung von Einzelfallproblemen oder der Heranziehung anwaltlichen Rats für bestimmte Fallkonstellationen,³⁴² aber auch bei der Erstellung eines Vertragswerks und der Durchführung eines Prozesses durch Dritte oder bei Asset Management Gesellschaften, sofern diese ausschließlich Beratungsaufgaben in Bezug auf die Vermögensverwaltung übernehmen.³⁴³ Entsprechendes ist selbst dann anzunehmen, wenn eine Beratungsfirma zu einem Kernbereich des Unternehmens ein eigenes Konzept erarbeitet, das der Versicherer ohne jegliche Änderungen übernehmen will.³⁴⁴ Keine Tätigkeiten im Sinne von § 9 Abs. 4 Nr. 1 lit. c VAG stellen Auslagerungen etwa beim Gebäudemanagement, bei Caterings-,³⁴⁵ Reinigungs- und Gärtnerdiensten sowie beim Fuhrparkmanagement und bei Reisebuchungen dar. Auch Maßnahmen der Beschaffung von Standardgütern wie etwa Büromöbeln werden nicht erfasst. Hingegen kann eine Delegation der zentralen Meldepflicht von Art. 9 der EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR)³⁴⁶ eine Auslagerung darstellen, wenn auf diese Weise ein Dritter verpflichtet werden soll, also ein von der Verordnung selber nicht Erfasster. Die Erbringung von Daten-

³³² Martensen, Fusionen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, 2006, S. 362 f.; s. auch Görg, Der VVaG-Gleichordnungskonzern und seine Umstrukturierung in einen VVaG-Unterordnungskonzern, 2003, S. 16.

³³³ Vgl. Eyles WM 2000, 1217, 1224 zum Parallelfall im KWG.

³³⁴ Korinek/G. Saria/S. Saria/S. Saria § 109 Rn. 32.

³³⁵ Vgl. BAV-Mitteilung VerBAV 2000, 207, 208.

³³⁶ Vgl. Kagelmacher, Dienstleistungsverträge und Funktionsausgliederungen im Versicherungsaufsichtsrecht, 1989, S. 127.

³³⁷ Vgl. Eyles WM 2000, 1217, 1221.

³³⁸ Insoweit Art. 13 Nr. 28 Solva II-RL folgend.

³³⁹ Dreher/Ballmaier VersR 2014, 8, 13; Saria, VersR 2016, 1081, 1083 (speziell bezogen auf Beistandsleistungen).

³⁴⁰ BaFin-Rundschreiben 2/2017 (VA) – MaGo, Rn. 281.

³⁴¹ Vgl. Kagelmacher, Dienstleistungsverträge und Funktionsausgliederungen im Versicherungsaufsichtsrecht, 1989, S. 129.

³⁴² BaFin Rundschreiben 2/2017 (VA) – MaGo, Rn. 240.

³⁴³ U. Müller ZVersWiss 2000, 65, 74.

³⁴⁴ Kagelmacher, Dienstleistungsverträge und Funktionsausgliederungen im Versicherungsaufsichtsrecht, 1989, S. 132; Michaels/Langheid VW 2004, 800, 801.

³⁴⁵ S. hierzu der Vorbehalt in BaFin-Rundschreiben 2/2017 (VA) – MaGo, Rn. 238.

³⁴⁶ ABl. EU 2012 L 201, 1.

speicherdiensten und entsprechender Systemwartung wird wegen der überragenden Bedeutung der EDV für jeden Versicherer hingegen als keine Hilfstätigkeit mehr angesehen.³⁴⁷

108 Die Übernahme der Aufgabe des **Geldwäschebeauftragten** durch einen Externen, wie dies etwa innerhalb von Unternehmensgruppen auch von der Versicherungsaufsicht bisher akzeptiert worden ist,³⁴⁸ stellt zwar keine Funktionsausgliederung dar, da es sich bei der Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten lediglich um eine wesentliche Hilfsfunktion handelt.³⁴⁹ Allerdings kommt dieser Tätigkeit eine gewisse Bedeutung zu, so dass sie im Rahmen der Governance nicht vernachlässigt werden kann. Daher begründet sie aufsichtsrechtlich eine Ausgliederung. Das gilt auch für die Bestellung eines externen **Datenschutzbeauftragten**. Zu beachten ist hier allerdings, dass die Anforderungen des Art. 38 DSGVO Vorrang vor weitergehenden aufsichtsrechtlichen Maßgaben einzuräumen ist. Das gilt namentlich für die Weisungsfreiheit in Bezug auf die fachliche Verantwortlichkeit des Datenschutzbeauftragten.³⁵⁰ Soweit hiergegen eingewandt wird, die Tätigkeit habe keinen Versicherungsbezug,³⁵¹ ist dem nicht zu folgen. Vielmehr ist der Schutzbedarf personenbezogener Daten von Versicherten im Rahmen der Governance nicht zu vernachlässigen.³⁵² Dem steht auch nicht entgegen, dass der Versicherungsaufsicht grundsätzlich keine datenschutzrechtliche Kompetenz zusteht, diese vielmehr beim jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten (entscheidend ist hierfür der Sitz des Versicherers) liegt. Die Governance ist nämlich unbeschadet der jeweiligen behördlichen Zuständigkeitsverteilung ganzheitlich ausgerichtet, da sie insgesamt eine solide Unternehmensleitung gewährleisten soll.³⁵³ Auf die organisatorische Selbstständigkeit des übertragenen Arbeitsbereichs im ausgliedernden Unternehmen kommt es regelmäßig nicht an.³⁵⁴

109 ii) Wichtigkeit. Die Wichtigkeit der auszugliedernden Funktion ist für die Schlüsselfunktionen und die vormalig ausdrücklich im Gesetz genannten Funktionen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4, § 119 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 VAG aF) stets anzunehmen. Für die übrigen Funktionen und Tätigkeiten bemisst sie sich nach der mit einer entsprechenden Auslagerung verbundenen **Gefahr** für das betreffende Unternehmen. Heranzuziehen sind insofern die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 der Solva II-RL und des hierauf beruhenden § 32 Abs. 3 VAG. Danach soll unterbunden werden

- eine wesentliche Beeinträchtigung der Qualität der Geschäftsorganisation,
- eine übermäßige Steigerung des operationellen Risikos, also des Verlustrisikos durch interne oder externe Ereignisse (Art. 13 Nr. 33 der Solva II-RL, § 7 Nr. 24 VAG),
- eine Beeinträchtigung der Überwachungsaufgabe der Aufsicht sowie
- eine Gefährdung der Dienstleistung für die Versicherungsnehmer.

Diese Gefahrenabwehr ist in Korrelation mit dem Ziel der Aufsicht zu sehen, nämlich den Schutz der Versicherten zu erreichen.³⁵⁵ Dieses Ziel kann aber nur dann nennenswert tangiert sein, wenn der entsprechenden Funktion oder Versicherungstätigkeit ein gewisser Stellenwert zukommen ist. Eine gewisse Abschichtung folgt allerdings – wie erläutert –³⁵⁶ bereits durch das Kriterium der Erheblichkeit der Funktion bzw. Tätigkeit. Unter Bezug auf die Vorgabe der Solva II-RL³⁵⁷ ist wichtig in Auslegung des VAG jedenfalls auch eine „kritische“ Auslagerung (im VAG nicht dezidiert erwähnt), also eine solche, die in besonderer Weise risikobehaftet ist. Insofern kann insgesamt auf die beispielhafte Aufzählung in den Erläuterungen zu den Begriffen „Funktionen“ und „Tätigkeiten“ verwiesen werden.³⁵⁸

110 2. Angaben bei bedeutenden Beteiligungen (Abs. 4 Nr. 2). Im Falle von bedeutenden Beteiligungen an Versicherern (§ 7 Nr. 3 VAG) sind bereits im Zulassungsverfahren bestimmte Angaben zu machen (§ 9 Abs. 4 Nr. 2 VAG). Hiermit wird Art. 24 der Solva II-RL Rechnung getragen. Die Regelung entspricht § 5 Abs. 5 Nr. 6 und § 119 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 VAG aF.³⁵⁹ Über die bedeutenden Beteiligungen sind im Zulassungsverfahren folgende Angaben zu machen:

111 (1) Inhaber und Höhe der Beteiligung (Abs. 4 Nr. 2 lit. a) Hierzu zählen Angaben über die Person des Inhabers, Art und Höhe der Beteiligung, ggf. Rechtsform des Inhabers.³⁶⁰

³⁴⁷ Anders noch *Spindler*, in: Hoeren/Spindler, Versicherungen im Internet – Rechtliche Rahmenbedingungen, 2002, S. 99, 235; v. *Puskas* VW 1984, 432, 434.

³⁴⁸ BAV-Verlautbarung VerBAV 1998, 135.

³⁴⁹ *Findeisen* WM 2000, 1234, 1238.

³⁵⁰ Art. 38 Abs. 3 DSGVO.

³⁵¹ *Kähler* ZfV 2015, 149, 150 f. zum alten Recht.

³⁵² *Decker* (VersR 2013, 287, 289) weist zutreffend allgemein auf das Vertrauen der Versicherten auf eine ordnungsgemäße Bestandsverwaltung des Versicherers hin.

³⁵³ § 32 Abs. 1 S. 2 VAG.

³⁵⁴ *Kägelmacher*, Dienstleistungsverträge und Funktionsausgliederungen im Versicherungsaufsichtsrecht, 1989, S. 129.

³⁵⁵ Art. 27 Solva II-RL, § 294 Abs. 1 VAG.

³⁵⁶ Vgl. R.n. 102 f. u. 107 f.

³⁵⁷ Art. 49 Abs. 2 u. 3 Solva II-RL.

³⁵⁸ Vgl. R.n. 100 ff. u. 106 ff.

³⁵⁹ Vgl. RegE VAG 2014 S. 236 (zu § 9 Abs. 4 VAG) Lediglich der Vorbehalt gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 2 lit. d VAG bezüglich der Herausgabe von Prüfungsberichten bestand vormalig expressis verbis nur für Rückversicherer.

³⁶⁰ Vgl. vormaliges BAV-Rundschreiben R 4/98, VerBAV 1998, 203 unter I. 1.

(2) **Tatsachen, die für die Beurteilung der Eignung des Beteiligungsinhabers erforderlich sind (Abs. 4 Nr. 2 lit. b):** Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Inhaber bedeutender Beteiligungen sind § 16 VAG (unter Einbeziehung von § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 Abs. 1 Nr. 1, 5 u. 6 VAG) zu entnehmen. Im Zulassungsverfahren sind demgemäß nähere Angaben über die Person des Inhabers bzw. im Falle einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft über die gesetzlichen Vertreter bzw. persönlich haftenden Gesellschafter zu machen (Namen, ggf. Geburtsname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Geburtsort). Die Genannten müssen zudem eine Erklärung abgeben, ob gegen sie ein Straf-, ein einschlägiges Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung anhängig ist bzw. war. Darüber hinaus kann die Aufsicht weitere Unterlagen (Lebenslauf, Nachweis über eine behördliche Zuverlässigkeitsprüfung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Führungszeugnis – im Falle ausländischer Inhaber korrespondierende Nachweise –,³⁶¹ Gesellschaftsvertrag,) verlangen.³⁶² Sofern der Aufsicht entsprechende Unterlagen bereits vorliegen, sei es, weil es sich bei den Beteiligungsinhabern selber um Versicherer handelt, sei es, weil im Zuge anderer Beteiligungsverhältnisse Entsprechendes bereits offenbart worden ist, genügt ein entsprechender Hinweis auf frühere Meldungen.³⁶³ Doppelangaben sind also entbehrlich.

(3) Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre zuzüglich Prüfungsberichte (jeweils sofern gegeben; § 9 Abs. 4 Nr. 2 lit. c VAG). 113

(4) Konzernstruktur (sofern der Beteiligungsinhaber einem Konzern angehört) und konsolidierte Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre zuzüglich Prüfungsberichte (jeweils sofern gegeben; § 9 Abs. 4 Nr. 2 lit. d VAG)

Die Versicherungsaufsicht wünscht aus Gründen der Übersichtlichkeit auch einen **Konzernspielgel**.³⁶⁴ Die Verpflichtungen treffen das antragstellende Unternehmen, das auch im laufenden Geschäftsbetrieb Mitteilungspflichten zu erfüllen hat (§ 47 Nr. 5 u. 7 VAG). Hiervon unberührt bleibt, dass Anzeigepflichten auch für den Inhaber der Beteiligung bestehen (§ 17 VAG). Die Versicherungsaufsicht hat Formblätter entwickelt, mit denen die entsprechenden Meldungen erstattet werden können.³⁶⁵ Zwingend ist deren Verwendung aber nicht.³⁶⁶ Ihr Einsatz dient lediglich der Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens.³⁶⁷ Die Vorlagepflicht bezüglich der Prüfungsberichte entfällt, wenn der Versicherer diese seinerseits nicht verlangen darf. 114

3. Angaben über enge Unternehmensverbindungen (Abs. 4 Nr. 3). Die Angabepflicht bzgl. enger Unternehmensverbindungen beruht auf Art. 19 der Solva II-RL und entspricht auch dem früheren Recht.³⁶⁸ Anzugeben sind die Tatsachen, die auf eine enge Unternehmensverbindung hinweisen.³⁶⁹ Die Versicherungsaufsicht hat für die Mitteilung ein Formblatt entwickelt, dessen sich die Unternehmen zwecks Vereinfachung des Meldeverfahrens bedienen können.³⁷⁰ Auch entsprechende Änderungen im laufenden Geschäftsbetrieb sind anzeigepflichtig (§ 47 Nr. 6 VAG). § 7 Nr. 7 VAG bestimmt – basierend auf Art. 13 Nr. 17 der Solva II-RL, wann eine derartige enge Verbindung anzunehmen ist. Danach ist Voraussetzung eine Verbindung des Versicherers mit einer natürlichen oder einer anderen juristischen Person. Die kann sich durch eine entsprechende Beteiligung oder Kontrolle ergeben. Als **Beteiligung** gilt dabei in Anknüpfung an § 7 Nr. 4 VAG³⁷¹ das Halten von mindestens 20 % des Kapitals, der Stimmrechte oder (bei VVaG) des Gründungsgstocks. **Kontrolle** setzt gemäß § 7 Nr. 16 VAG³⁷² einen beherrschenden Einfluss voraus, wie er in § 290 HGB im Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen beschrieben wird. Dem ist der Fall gleichgestellt, wenn der Versicherer und eine weitere Person mit einer dritten Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind. Aufsichtsrechtlich berücksichtigt wird damit auch die Verbindung mit einem Schwesterunternehmen, also eines Unternehmens, das mit dem Versicherer ein gemeinsames Mutterunternehmen hat. Gegenüber der Aufsicht ist hierauf basierend anzugeben, welcher Tatbestand (Beteiligung von 20 %, Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen) konkret vorliegt. 115

4. AVB für Pflichtversicherungen (Abs. 4 Nr. 4). Vorlagepflichten in Bezug auf Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) bestehen für Pflichtversicherungen (§ 9 Abs. 4 Nr. 4 VAG).³⁷³ Damit macht der deutsche Gesetzgeber von dem entsprechenden **Mitgliedstaatenwahlrecht** des Art. 181

³⁶¹ Vgl. hierzu Anhang 2 des BaFin-Merkblatts zur Inhaberkontrolle v. 27.11.2015.

³⁶² Vgl. vormaliges BAV-Rundschreiben R 4/98, VerBAV 1998, 203 unter I 2 u. 3.

³⁶³ Vgl. vormaliges BAV-Rundschreiben R 4/98, VerBAV 1998, 203 unter I 6; *Mönnig*, Die aufsichtsbehördliche Überwachung der Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, 2001, S. 144 f.

³⁶⁴ Vgl. vormaliges BAV-Rundschreiben R 4/98, VerBAV 1998, 203 unter I 1 4.

³⁶⁵ Vgl. Anlagen zum vormaligen BAV-Rundschreiben R 4/98, VerBAV 1998, 203.

³⁶⁶ *Hirschmann*, Anteilseignerkontrolle im Versicherungs- und Kreditwirtschaftsrecht, 2000, S. 137.

³⁶⁷ Vgl. die einleitenden Bemerkungen zum vormaligen BAV-Rundschreiben R 4/98, VerBAV 1998, 203.

³⁶⁸ § 5 Abs. 5 Nr. 6a, § 119 Abs. 2 S. 2 Nr. 11 VAG aF.

³⁶⁹ *Fricke* VersR 2002, 1078, 1080.

³⁷⁰ Vgl. Anlage 3 zum vormaligen BAV-Rundschreiben R 4/98, VerBAV 1998, 203.

³⁷¹ Vgl. Art. 13 Nr. 20 Solva II-RL.

³⁷² Vgl. Art. 13 Nr. 18 Solva-RL.

³⁷³ Vormalig § 5 Abs. 5 Nr. 1 VAG aF.

Abs. 2 der Solva II-RL Gebrauch. Beschränkt ist dies auf die Nichtlebensversicherung, da nur hier die genannte Richtlinie eine solche Verfahrensweise eröffnet.

- 117 Bei den **AVB** handelt es sich dabei um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Versicherer. Maßgeblich ist die Begriffsdefinition von § 305 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB, wonach Allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen sind, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Auf die Bezeichnung der Bedingungen kommt es danach nicht an. Namentlich ist irrelevant, ob die Vertragsbedingungen als „Allgemeine“ oder „Besondere Versicherungsbedingungen“ ausgegeben werden. Dasselbe gilt für „Sonderbedingungen“ oder „Zusatzbedingungen“. Auch „Klauseln“ stellen regelmäßig AGB dar.³⁷⁴
- 118 Keine AVB stellen hingegen Vertragsbedingungen dar, die zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen **ausgehandelt** sind (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB). Bei sogenannten Individualklauseln, für die im Falle von Verbraucherverträgen bestimmte AGB-rechtliche Vorschriften Anwendung finden (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB), ist zu bedenken, dass diese eben nur im Einzelfall bedeutsam sind. Bei ihnen handelt es sich nämlich um vorformulierte Vertragsbedingungen, die nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind. Sie fallen damit nicht in den Schutzbereich des VAG, da dieses Gesetz stets auf die Gesamtbelange der Versicherten und nicht auf die Interessen des einzelnen Versicherten zielt.³⁷⁵ Daher werden derartige Individualklauseln auch von der Vorlagepflicht nicht erfasst.³⁷⁶
- 119 Mit Pflichtversicherungen sind die Versicherungen gemeint, zu deren Abschluss eine gesetzliche (nicht etwa eine bloße vertragliche oder sonstige) Verpflichtung besteht. Die Vorlagepflicht für AVB ist aus guten Gründen auf diese Versicherungen beschränkt. Hier stellt sich nämlich die Frage, ob die Bedingungen dem gesetzlich vorgegebenen **Zweck** entsprechen. Hierzu genügt es allerdings nicht, wenn die Aufsicht lediglich entsprechende Mängel feststellt.³⁷⁷ Sie hat sie vielmehr auch abzustellen. Darauf zielt auch die entsprechende Anzeigepflicht während des laufenden Geschäftsbetriebs (§ 47 Nr. 13 VAG).
- 120 **5. Mathematische Grundsätze und AVB für die Krankenversicherung (Abs. 4 Nr. 5).** Für die substitutive Krankenversicherung (§ 146 VAG) sind die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Rückstellungen sowie die AVB vorzulegen (§ 9 Abs. 4 Nr. 5 VAG). Eine **nicht-substitutive** Krankenversicherung bleibt, auch wenn sie nach Art der Lebensversicherung betrieben wird (§ 147 VAG), außer Betracht, was sich aus dem Sinnzusammenhang der Vorlagepflicht, dem Wortlaut der entsprechenden gesetzlichen Regelung (keine Bezugnahme von § 9 Abs. 4 Nr. 5 auf § 147 VAG) und schließlich auch aus der entsprechenden europarechtlichen Vorgabe³⁷⁸ ergibt.
- 121 **a) Mathematische Grundsätze.** Die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 341e bis § 341h HGB (§ 9 Abs. 4 Nr. 5 **lit. a** VAG) umfassen die Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und Nachweise. Entsprechendes gilt im Falle der Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze während des laufenden Geschäftsbetriebs (§ 158 Abs. 1 Nr. 2 VAG). Die Vorgaben entsprechen § 5 Abs. 5 Nr. 1a und § 13d Nr. 8 VAG aF. Dass die kalkulatorischen **Herleitungen und Nachweise** ebenfalls vorzulegen sind, ist durch Gesetz v. 21.12.2000³⁷⁹ ausdrücklich festgeschrieben worden, während die generelle Vorlagepflicht bereits mit dem Dritten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG eingeführt worden ist.³⁸⁰ Die Ergänzung hat dabei nur klarstellenden Charakter.³⁸¹ Erst die Herleitungen und Nachweise, bei denen es sich um das statistische Material zur Ermittlung der Rechnungsgrundlagen handelt, befähigt die Aufsicht nämlich zu einer Einschätzung, ob den Belangen der Versicherten ausreichend Rechnung getragen wird.³⁸²
- 122 Die Vorlagepflicht steht in Übereinstimmung mit der **Solva II-RL**, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, eine vorherige Mitteilung der technischen Grundlage für die Beitragsberechnung vorzusehen.³⁸³ Die Richtlinie gestattet allerdings nur eine entsprechende Vorlage in Bezug auf die Prämienberechnung. Der deutsche Gesetzgeber hat dessen ungeachtet auch die Vorlage der Grundsätze für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Pflicht gemacht und dies damit begründet, dass ein Betrieb der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung ohne eine versicherungsmathematische Berechnungsmethode nicht möglich sei.³⁸⁴ Zwingend ist diese Begründung allerdings kaum, da die Notwendigkeit einer solchen Methode nichts über das Erfordernis einer kor-

³⁷⁴ Zu dem Ganzen vgl. frühere Gesetzesbegründung, BR-Drs. 23/94, 146.

³⁷⁵ § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. a, § 294 Abs. 1 VAG; vgl. nur *Präve*, in: H. Müller/Golz/Washausen-Richter/Trommeshauser, 100 Jahre materielle Versicherungsaufsicht in Deutschland, Bonn, 2001, S. 201, 205.

³⁷⁶ S. auch vormalige Gesetzesbegründung, BR-Drs. 23/94, 146.

³⁷⁷ So auch die vormalige Gesetzesbegründung, BR-Drs. 23/94, 146.

³⁷⁸ Art. 206 Abs. 2 Solva II-RL eröffnet nur ein entsprechend eingeschränktes Wahlrecht.

³⁷⁹ Art. 1 Nr. 3 lit. b Doppelbuchstabe aa; BGBl. I 1857.

³⁸⁰ Art. 1 Nr. 2 lit. c Doppelbuchstabe bb des Gesetzes v. 21.7.1994, BGBl. I 1630.

³⁸¹ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/4453, 67 f.; *Präve* VersR 2001, 133, 137; *Fricke* NVersZ 2001, 97, 99.

³⁸² *BVenUG* Urt. v. 4.5.1999 – 1 A 2/97, VersR 1999, 1001, 1002–1004 = NVwZ 1999, 991.

³⁸³ Art. 206 Abs. 2 lit. a Solva II-RL.

³⁸⁴ Gesetzesbegründung, BR-Drs. 23/94, 148.

respondierenden Vorlage sagt. Im Übrigen ist auch das BVerwG in einer Entscheidung zur Vorlage der Herleitungen und Nachweise erkennbar nur von der Überprüfung der Prämienberechnung ausgegangen, ohne etwas zur Einbeziehung der Rückstellungsberechnung zu sagen.³⁸⁵ Andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb insofern zwischen der Lebens- und Krankenversicherung ein signifikanter Unterschied bestehen soll, denn in der Lebensversicherung erlaubt die Richtlinie ausdrücklich die Übermittlung auch der Berechnungsgrundsätze für versicherungstechnische Rückstellungen (hier allerdings nur außerhalb des Zulassungsverfahrens).³⁸⁶ Daher erscheint es immerhin vertretbar, die globale Bezugnahme in der Solva II-RL so zu konkretisieren, wie dies im VAG zum Ausdruck kommt.

b) AVB. In der substitutiven Krankenversicherung sind zudem die AVB³⁸⁷ vorzulegen (§ 9 Abs. 4 Nr. 5 lit. b VAG). Auch für den laufenden Geschäftsbetrieb besteht eine korrespondierende Pflicht (§ 158 Abs. 1 Nr. 1 VAG). Das frühere Recht enthielt entsprechende Maßgaben (§ 5 Abs. 5 Nr. 1, § 13d Nr. 7 VAG aF). Die Aufsicht wird insofern befähigt, sicherzustellen, dass eine substitutive Krankenversicherung ihrer **Zweckbestimmung** entspricht, nämlich einen vollständigen oder teilweisen Ersatz für die gesetzliche Krankenversicherung zu leisten.³⁸⁸ Hierzu genügt es allerdings nicht, wenn die Aufsicht lediglich entsprechende Mängel feststellt.³⁸⁹ Sie hat sie vielmehr auch abzustellen, wobei allerdings die nicht sehr konturfeste Richtlinien-Erwägung zur substitutiven Krankenversicherung zu berücksichtigen ist, dass eine Überprüfung der entsprechenden AVB keine Vorbedingung für den Vertrieb des Produkts sein soll.³⁹⁰ Das kann die Aufsicht allerdings nicht hindern, im Einzelfall auch eine Zulassung zu verweigern, wenn der beabsichtigte Geschäftsbetrieb ausschließlich auf den Vertrieb eines unzulässigen Produkts in dem genannten Segment zielt.³⁹¹ Die Vorlagepflichten selber sind europarechtlich unbedenklich. Für die substitutive Krankenversicherung darf gemäß Art. 206 Abs. 1 lit. b der Solva II-RL die vorherige Mitteilung der AVB vorgesehen werden. Von diesem Wahlrecht hat Deutschland Gebrauch gemacht.³⁹²

6. Schadenregulierungsbeauftragte (Abs. 4 Nr. 6). Im Falle der **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** (Anlage 1 Nr. 10 lit. a VAG) hat der Versicherer den Namen und die Anschrift der Schadenregulierungsbeauftragten (§ 163 VAG)³⁹³ mitzuteilen. Damit wird Art. 18 Abs. 1 lit. h der Solva II-RL Rechnung getragen. Die Umsetzung erfolgte beruhend auf früherem Richtlinienrecht durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften v. 10.7.2002³⁹⁴ und war vormals in § 5 Abs. 5 Nr. 8 VAG aF enthalten. Die Bestimmung dient der Sicherstellung der aufsichtsbehördlichen Überprüfung.³⁹⁵ Die mangelnde Bestellung von Schadenregulierungsbeauftragten führt zwingend zur Versagung der Erlaubnis,³⁹⁶ mangelnde Angaben können zur Versagung führen (§ 11 Abs. 2 S. 3 VAG).

V. Anhörung und Beteiligung anderer zuständiger Stellen (Abs. 5 u. 6). Die Vorschrift gibt der Aufsicht in bestimmten Fallkonstellationen die Anhörung und Beteiligung anderer zuständiger Stellen im EWR auf. Sie beruht auf Art. 26, 152a Abs. 1 u. 3 der **Solva II-RL** und entspricht im Wesentlichen § 5a VAG aF.³⁹⁷

Es handelt sich um eine **Anhörungspflicht (Abs. 5 S. 1)**. Anhörung bedeutet dabei, der anderen Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ob diese hiervon Gebrauch macht, ist dabei ihr überlassen. Die Anhörung hat vor Erteilung der Erlaubnis zu erfolgen, was bedeutet, dass der anderen Stelle Zeit für eine Stellungnahme einzuräumen ist. Die Wirksamkeit der Erlaubnis wird von einer unterbliebenen Erlaubnis nicht berührt, da mit der Anhörungspflicht lediglich intern zwischen den beteiligten Behörden die Sicherung weiterer Informationen bezweckt ist. Von vornherein nicht betroffen sind Erlaubnisverfahren für Sterbekassen (§ 218 VAG) und Haftpflichtversicherungseinrichtungen der Berufsgenossenschaften (§ 1 Abs. 4 VAG), da hier regelmäßig aufgrund des ausschließlich auf das Inland fokussierten Geschäftsbetriebs kein Erkenntnisgewinn für die Aufsicht zu erwarten ist.

Eine Anhörung hat ansonsten in den folgenden **zwei Fällen** zu erfolgen:

(1) Das antragstellende Unternehmen ist Tochter- oder Schwesterunternehmen bestimmter anderer Gesellschaften und das Mutter- oder Schwesterunternehmen ist im EWR zum Geschäftsbetrieb zugelassen (**Abs. 5 S. 1 Nr. 1**). Bei den anderen Gesellschaften muss es sich um einen Versicherer (§ 7 Nr. 33

³⁸⁵ BVerwG Urt. v. 4.5.1999 – 1 A 2/97, VersR 1999, 1001, 1003 f. = NVwZ 1999, 991.

³⁸⁶ Art. 21 Abs. 1 UAbs. 2 Solva II-RL.

³⁸⁷ Vgl. hierzu Rn. 117 f.

³⁸⁸ So zutreffend die vormalige Gesetzesbegründung, BR-Drs. 23/94, 145.

³⁸⁹ So auch die vormalige Gesetzesbegründung, BR-Drs. 23/94, 146.

³⁹⁰ 84. Erwägungsgrund der Solva II-Richtlinie.

³⁹¹ § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. a VAG.

³⁹² Vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drs. 23/94, 145 f.; *Sahmer ZfV* 1996, 483.

³⁹³ Zu deren Aufgaben vgl. § 163 VAG Rn. 7.

³⁹⁴ BGBl. I 2586.

³⁹⁵ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/8770, 17.

³⁹⁶ Vgl. § 163 VAG Rn. 5.

³⁹⁷ RegE VAG 2014 S. 236 (zu § 9 Abs. 5).

VAG), ein CRR-Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d S. 1 KWG), ein E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 3d S. 6 KWG) oder ein Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Abs. 3d S. 4 KWG) handeln. Tochterunternehmen ist gemäß § 7 Nr. 29 VAG ein Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB, eigene Tochterunternehmen werden dabei miterfasst. Schwesterunternehmen ist gemäß Absatz 5 S. 3 ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen ein gemeinsames Mutterunternehmen hat. Mutterunternehmen ist schließlich gemäß § 7 Nr. 23 VAG ein Unternehmen im Sinne von Art. 1 der Richtlinie 83/349/EWG.

(2) Das antragstellende Unternehmen wird durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert (dh beherrscht im Sinne von § 290 HGB), die einen Versicherer, ein CRR-Kreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im EWR-Ausland kontrollieren (Abs. 5 S. 1 Nr. 2).

128 Zuständige Stelle ist diejenige Aufsichtsbehörde,³⁹⁸ in dessen Land das Mutterunternehmen, das Schwesterunternehmen oder das kontrollierende Unternehmen seinen Sitz oder die kontrollierende natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Abs. 5 S. 2). Der Hintergrund dieser Vorgabe erhellt sich in der Regelung von Absatz 5 S. 4, der zufolge sich die Aufsicht vornehmlich ergänzende Informationen über leitende Personen bzw. Personen mit Schlüsselaufgaben (§ 24 VAG) und Inhaber bedeutender Beteiligungen (§ 16 VAG) derselben Gruppe sowie Hinweise zur Eigenmittelausstattung (§ 89 VAG) erhofft. Auch andere, die Zulassung berührende Informationen können bei Bedarf so abgerufen werden. Letztlich dient die Regelung damit einer effektiven Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im EWR, um vorhandene Erkenntnisquellen im gesamten EWR nutzen zu können.

129 Eine **Unterrichtungspflicht** gegenüber EIOPA und den jeweils betroffenen EWR-ausländischen Aufsichtsbehörden trifft die deutsche Aufsicht (seit dem 30.6.2021³⁹⁹) im Falle der Zulassung eines Versicherers, der nicht dem Anwendungsbereich der EbAV-Richtlinie (EU) 2016/2341 unterliegt und deren Tätigkeit auch im EWR-Ausland erfolgen soll, soweit diese eine gewisse Bedeutung erlangen dürfte (**Abs. 6 Satz 1**). Eine solche Bedeutung soll sich auf das Verhältnis der jährlich verbuchten Buttoprämien im Aufnahmemitgliedstaat im Vergleich zu dem Gesamtbetrag der jährlich verbuchten Bruttoprämien des Versicherers beziehen.⁴⁰⁰ Die Unterrichtung muss so ausgestaltet sein, dass EIOPA und den anderen Aufsichtsbehörden eine Prüfung und Bewertung möglich ist, fokussiert auf den Schutz der Versicherungsnehmer⁴⁰¹ (Abs. 6 Satz 2).

Umfang der Erlaubnis

10 (1) ¹Die Aufsichtsbehörde erteilt die Erlaubnis unbefristet, wenn sich nicht aus dem Geschäftsplan etwas anderes ergibt. ²Die Erlaubnis gilt für das Gebiet aller Mitglieds- oder Vertragsstaaten.

(2) ¹Unternehmen, die nur die Erstversicherung oder die Erst- und Rückversicherung betreiben wollen, wird die Erlaubnis für jede der in der Anlage 1 genannten Versicherungssparten gesondert erteilt. ²Sie bezieht sich jeweils auf die ganze Sparte, es sei denn, dass das Unternehmen nach seinem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken dieser Versicherungssparte decken will. ³Die Erlaubnis kann auch für mehrere Versicherungssparten gemeinsam unter den in der Anlage 2 genannten Bezeichnungen erteilt werden.

(3) ¹Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben wollen, wird die Erlaubnis für die Schaden- und Unfall-Rückversicherung einschließlich der Personen-Rückversicherung, soweit sie nicht Lebens-Rückversicherung ist (Nichtlebens-Rückversicherung), die Lebens-Rückversicherung oder für alle Arten der Rückversicherung erteilt. ²Die Erlaubnis wird für alle Arten der Rückversicherung erteilt, wenn sich nicht aus Antrag oder Geschäftsplan etwas anderes ergibt.

(4) ¹Eine für eine oder mehrere Sparten erteilte Erlaubnis umfasst auch die Deckung zusätzlicher Risiken aus anderen Versicherungssparten, wenn diese Risiken im Zusammenhang mit einem Risiko einer betriebenen Versicherungssparte stehen, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden. ²Risiken, die unter die in der Anlage 1 Nummer 14, 15 und 17 genannten Versicherungssparten fallen, werden nicht als zusätzliche Risiken von der Erlaubnis zum Betrieb anderer Sparten umfasst. ³Risiken, die unter die in der Anlage 1 Nummer 17 genannte Versicherungssparte fallen, werden jedoch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 von der Erlaubnis für andere Sparten umfasst, wenn sie sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche beziehen, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind, oder wenn die Erlaubnis zum Betrieb der in der Anlage 1 Nummer 18 Buchstabe a genannten Sparte erteilt wird.

³⁹⁸ Vgl. Art. 26 Abs. 1 Solva II-RL.

³⁹⁹ Vgl. Art. 8 des Gesetzes v. 12.5.2021, BGBl. I S. 990.

⁴⁰⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Dr. 7/21, S. 194.

⁴⁰¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Dr. 7/21, S. 194.

I. Allgemeines. 1. Entstehungsgeschichte. § 10 VAG entspricht im Wesentlichen den vormaligen 1 Regelungen von § 6 Abs. 1 bis 4 und § 120 Abs. 2 u. 3 VAG aF.¹ Für Erst- und Rückversicherer wird – in Änderung des früheren Rechts – eine zusammenfassende Regelung für den Erlaubnisumfang getroffen. Durchbrochen wird dies lediglich mit § 10 Abs. 3 VAG, der eine Spezialregelung nur für die Rückversicherung enthält.

2. Normzweck. Im Zentrum von § 10 VAG steht die Verankerung des **Single-licence-Prinzips**, 2 wonach Erst- und Rückversicherern die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Staaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) von der zuständigen Sitzlandbehörde erteilt wird. Hierbei handelt es sich um einen Eckpfeiler der europäischen Regulierung. Darüber hinaus präzisiert § 10 VAG auch den Erlaubnisumfang in zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht, damit auch insofern Klarheit in Bezug auf die Grenzen der Erlaubnis bestehen, was Bedeutung für die strafrechtliche Sanktionierung (§ 331 Abs. 1 Nr. 1 VAG) erlangt. § 10 VAG zielt insofern auf die Herstellung von Rechtssicherheit.

3. Europarechtlicher Hintergrund. Mit § 10 VAG werden die Art. 15 und 16 der **Solva II- 3 Richtlinie** umgesetzt.

II. Zeitliche und räumliche Geltung der Erlaubnis (Abs. 1). Grundsätzlich gilt, dass die Erlaub- 4 nis weder zeitlich noch (bezogen auf den EWR) räumlich begrenzt ist. Eine **Befristung** kommt allerdings in Betracht, wenn das betreffende Unternehmen sie begehrt (§ 10 Abs. 1 S. 1 VAG). Dann kommt der allgemeine Grundsatz des deutschen Verwaltungsrechts zum Zuge, dass niemandem mehr bewilligt werden darf, als er beantragt hat (sog Verbot der aufgedrängten Erlaubnis). Ergibt sich also aus den Antragsunterlagen, dass ein Unternehmen in einem bestimmten Umfang nur zeitlich begrenzt tätig werden will, ist dies bei der Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Ergibt sich, wie dies nahezu regelmäßig anzunehmen sein wird, kein entsprechender Wille des Unternehmens, gilt, dass die Erlaubnis zeitlich unbeschränkt gilt.

Das Verbot der aufgedrängten Erlaubnis kommt allerdings hinsichtlich der räumlichen Geltung der 5 Erlaubnis nicht zum Zuge. Auch wenn das Unternehmen seinen Antrag insofern entsprechend beschränkt, hat die Aufsicht die Erlaubnis für sämtliche Mitglied- und Vertragsstaaten (§ 7 Nr. 22 VAG), also für den **gesamten EWR** zu erteilen (§ 10 Abs. 1 S. 2 VAG; sog Europäischer Pass). Diese Verfahrensweise ist europarechtlich vorgegeben,² so dass auch der deutsche Gesetzgeber, anders als bei einer möglichen zeitlichen Beschränkung (für diese gibt es kein entgegenstehendes Richtlinienrecht), zu einer entsprechenden Festschreibung verpflichtet ist.³ Die Erlaubnis ist dabei kein supranationaler Akt der Gemeinschaft, sondern entfaltet seine Wirkung aufgrund von § 10 VAG. Sie wird daher mitunter als „transnationaler Verwaltungsakt“ eingestuft.⁴ Für Erstversicherer bedeutet das aber noch nicht, dass eine derartige Erlaubnis unmittelbar den Betrieb des Versicherungsgeschäftes in allen Staaten des EWR gestatten würde. Dies setzt vielmehr eine vorherige Anmeldung nach Maßgabe der § 58 bzw. § 59 VAG voraus. Auch satzungsmäßig müssen hierzu die notwendigen Festlegungen getroffen sein.⁵ Hieraus ergibt sich, dass weder in zeitlicher noch in räumlicher Hinsicht ein Tätigwerden erzwungen wird. Sofern ein Erst- oder Rückversicherer auch in Drittstaaten tätigen werden will, sind die entsprechenden Genehmigungsanträge nach § 12 VAG zu stellen.⁶ Im Falle von Sterbekassen ist § 10 Abs. 1 S. 2 VAG einschränkend dahingehend auszulegen, dass die Erlaubnis nur für Deutschland erteilt wird.⁷ Für Pensionskassen und Pensionsfonds bestehen keine derartigen Besonderheiten mehr.⁸ Wenngleich die Solva II-Richtlinie auf sie keine Anwendung findet,⁹ eröffnet das VAG¹⁰ in Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie¹¹ eine vergleichbare Möglichkeit grenzüberschreitender Tätigkeit im EWR.¹²

III. Spartenbezug der Erlaubnis (Abs. 2). Die Erlaubnis wird bei Erstversicherern (die Rück- 6 versicherungstätigkeit ggf. einschließend) nicht für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes global erteilt, sondern **für jede Versicherungssparte gesondert** (§ 10 Abs. 2 S. 1 VAG),¹³ was allerdings die Zusammenfassung in einem Dokument nicht hindert. Maßgebend ist die in der Anlage 1 zum VAG

¹ RegE VAG 2014 S. 236 (zu § 10 VAG).

² Art. 15 Abs. 1 der Solva II-RL.

³ Vgl. vormalige Gesetzesbegründung, BR-Drs. 23/94, 151 f.

⁴ Zens, Die Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden in der Europäischen Gemeinschaft, 2005, S. 81; Royla, Grenzüberschreitende Finanzmarktaufsicht in der EG, 2000, S. 63.

⁵ Vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drs. 23/94, 152.

⁶ Vgl. speziell zu Rückversicherern auch RegE VAG 2014 S. 236 (zu § 10 VAG).

⁷ Der Inlandsbezug bei Sterbekassen ergibt sich aus § 218 Abs. 1 VAG.

⁸ Vgl. zum früheren Recht nur Prölss/Präve 12. Aufl. 2005, § 6 Rn. 3f.

⁹ Vgl. zu Pensionskassen nur Bähr/Laars § 31 Rn. 82.

¹⁰ §§ 241 ff. VAG.

¹¹ ABl. EU 2003 L 235, 10.

¹² Art. 20 der Richtlinie.

¹³ Die Vorschrift folgt insofern Art. 15 Abs. 2 UAbs. 1 und 2 der Solva II-RL.

enthaltene Einteilung. Diese ist ihrerseits europaweit harmonisiert.¹⁴ Damit korrespondiert die Erlaubnis mit den fach- und damit zwangsläufig auch spartenbezogenen Unterlagen, die im Zulassungsverfahren vorzulegen sind. Die Erlaubnis muss allerdings nicht zwingend eine gesamte Versicherungssparte umfassen. Das Unternehmen hat es vielmehr in der Hand, seinen Erlaubnisantrag auf einen Teil der Risiken einer Sparte zu beschränken. Anders als bei einer räumlichen Begrenzung des Geschäftsbetriebs kommt bei seiner gegenständlichen Einschränkung der Grundsatz des Verbots der aufgedrängten Erlaubnis voll zum Zuge. In diesem Fall wird eine dem Antrag entsprechend eingeschränkte Erlaubnis erteilt (§ 10 Abs. 2 S. 2 VAG).¹⁵ Die Erlaubnis kann für mehrere Sparten zusammengefasst erteilt werden (§ 10 Abs. 2 S. 3 VAG). Maßgebend sind in diesem Fall die in Anlage 2 zum VAG enthaltenen Bezeichnungen. Damit wird von einer Option Gebrauch gemacht, die das europäische Richtlinienrecht für den Bereich der Nichtlebensversicherung eröffnet.¹⁶ Für die Lebensversicherung gibt es keine entsprechende Möglichkeit.

- 7 **IV. Erlaubnis für Rückversicherer (Abs. 3).** Für Rückversicherer wird in Anknüpfung an Art. 15 Abs. 5 der Solva II-Richtlinie die Erlaubnis für die Nichtlebensrückversicherung (diese umfasst auch die Krankenversicherung), die Lebensrückversicherung oder alle Arten der Rückversicherung erteilt (§ 10 Abs. 3 S. 1 VAG). Maßgeblich ist insofern der jeweilige **Antrag**. Soweit sich aus ihm und dem Geschäftsplan nichts Einschränkendes ergibt, wird die Erlaubnis für alle Arten der Rückversicherung erteilt (§ 10 Abs. 3 S. 2 VAG). Die Vorgabe von § 10 Abs. 3 VAG gilt nur für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben. Für Erstversicherer, die zusätzlich Rückversicherungsgeschäft tätigen, findet die Regelung keine Anwendung. Hier ergibt sich aufgrund des Spartenrennungsgebots des § 8 Abs. 4 S. 2 VAG eine korrespondierende Begrenzung.
- 8 **V. Deckung von Zusatzrisiken (Abs. 4).** Die spartenbezogene Erlaubnis kann auch bestimmte **Risiken anderer Sparten** umfassen. Voraussetzung ist, dass diese Risiken mit dem der betriebenen Sparte im Zusammenhang stehen, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden (§ 10 Abs. 4 S. 1 VAG). Danach kann sich etwa ein Versicherer im Rahmen einer Kfz-Haftpflichtversicherung vertraglich zu einer Direktregulierung verpflichten, also zu einer Schadenabwicklung unmittelbar gegenüber dem Geschädigten.¹⁷ Gedeckt sind auch die üblichen Assistanceleistungen in der D & O- und in der Cyber-Versicherung.¹⁸ Hingegen kommt eine Zuordnung des Krankheitsrisikos zur Sparte Unfall nicht in Betracht.¹⁹ Der Grundsatz ist im europäischen Richtlinienrecht nur für die Nichtlebensversicherung ausgesprochen,²⁰ im VAG aber nicht entsprechend eingeschränkt worden. Die Aufsicht rekurriert daher mitunter auch in der Lebensversicherung auf diese Regelung.²¹ Letztlich trägt die Regelung einem praktischen Bedürfnis Rechnung, berücksichtigt man, dass die Abgrenzung der einzelnen Sparten zueinander nicht immer trennscharf möglich ist und der gewählten Einteilung etwas künstlich-Gegriffenes anhaftet. Zu beachten ist allerdings, dass angesichts der Spartenrennungsgebote für die Lebens- und substitutive Krankenversicherung (§ 8 Abs. 4 S. 2 VAG) die Bestimmung dort ihre Grenze finden muss, wo sie diesen Geboten zuwiderläuft. In der Lebens- und substitutiven Krankenversicherung wird daher darauf zu achten sein, dass keine Vermischung mit Risiken anderer Sparten erfolgt. § 10 Abs. 4 S. 1 VAG ist daher in diesen Fällen entsprechend einschränkend auszulegen.
- 9 Das Gesetz präzisiert (in Übereinstimmung mit Art. 16 Abs. 2 der Solva II-Richtlinie) für bestimmte Sparten, in welchem Umfang **Zusatzrisiken** als von der Erlaubnis gedeckt bzw. nicht gedeckt anzusehen sind. So können Risiken, die zu den Sparten gemäß Anlage 1 Nr. 14, 15 und 17 zum VAG (Kredit-, Kautions- und Rechtsschutzversicherung) zu rechnen sind, nicht als Zusatzrisiken anderer Sparten klassifiziert werden (§ 10 Abs. 4 S. 2 VAG). Das gilt für die Kredit- und Kautionsversicherung ausnahmslos, für die Rechtsschutzversicherung bestehen zwei Ausnahmen. So können Risiken, die sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche aus dem Einsatz von Schiffen auf See beziehen, auch von der Erlaubnis für andere Sparten²² umfasst werden. Das der Rechtsschutzversicherung zuzurechnende Risiko in Bezug auf Beistandsleistungen auf Reisen oder während der Abwesenheit vom Wohnort kann als zusätzliches Risiko von der Sparte gemäß Anlage 1 Nr. 18 lit. a VAG gedeckt werden (§ 10 Abs. 4 S. 3 VAG).

¹⁴ Anhang I und II der Solva II-RL.

¹⁵ Art. 15 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 Solva II-RL.

¹⁶ Art. 15 Abs. 3 Solva II-RL.

¹⁷ Schirmer VersR 2003, 401, 405.

¹⁸ Dreher VersR 2020, 129, 132.

¹⁹ BaFin-Verlautbarung VerBaFin 2002, 195.

²⁰ Art. 16 Solva II-RL.

²¹ BaFin-Verlautbarung VerBaFin 2002, 195 zur Sportinvaliditätsversicherung; BAV-Verlautbarung GB BAV 1990, 62, 63 zur Dread-Disease-Versicherung; zur Einordnung der Dread-Disease-Versicherung s. auch *Präve ZVersWiss* 1998, 355, 356 ff.

²² Gemeint ist hiermit allerdings gemäß Art. 16 Abs. 2 UAbs. 2 lit. b Solva II-RL nur die Sparte Nr. 18 der Anlage 1 zum VAG (Beistandsleistungen).